



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1986/9/25 86/02/0055

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.09.1986

### Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

#### Norm

StVO 1960 §23 Abs6:

#### Rechtssatz

Liegt kein wichtiger Grund im Sinne der Ausnahmeregelung des § 23 Abs 6 StVO vor und widerspricht dies dem Vorbringen des Beschuldigten, so ist dieses wesentliche Sachverhaltselement in den Spruch aufzunehmen (Hinweis E 14.9.1984, 83/02/0549).

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1986:1986020055.X02

## Im RIS seit

10.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at